

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND AUSFÜHRUNGSBEDINGUNGEN DER GEO BENELUX B.V.

Artikel 1: Allgemeines

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für jeden Vertrag – nachstehend „Auftrag“ genannt – zwischen der GEO BENELUX B.V. – nachstehend „Auftragnehmer“ genannt – und ihrem Vertragspartner – nachstehend auch „Auftraggeber“ genannt –, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich vor Vertragsschluss anderweitige Bedingungen vereinbart wurden. Wenn zwei oder mehr Auftraggeber einen Vertrag im Hinblick auf denselben Vertragsgegenstand geschlossen haben, haften sie gesamtschuldnerisch für die gesamte Auftragsvergabe und die daraus erwachsenden Folgen. Soweit in diesen Geschäftsbedingungen von der Ausführung des Auftrags gesprochen wird, ist damit auch die Lieferung des bestellten Materials gemeint. Ausgeschlossen sind die GEOBRUGG Sicherheitssysteme, für diese Materialien gelten auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von GEOBRUGG, und zwar primär. Im Falle gegensätzlicher Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen und denen des Auftragnehmers entscheidet der Auftragnehmer, welche Bestimmungen aus welchen Geschäftsbedingungen jeweils Anwendung finden.
2. Die Gültigkeit aller anderen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter wird ausdrücklich ausgeschlossen, sofern der Auftragnehmer diesen anderen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Änderungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur verbindlich, wenn und soweit die Geschäftsleitung des Auftragnehmers diesen schriftlich zugestimmt hat.
3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht anwendbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen uneingeschränkt gültig.

Artikel 2: Angebote und Aufträge

1. Alle vom Auftragnehmer abgegebenen Angebote werden schriftlich erstellt, sind freibleibend und haben, soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, eine Gültigkeitsdauer von 30 Tagen ab Angebotsdatum. Die Vertragspartner vereinbaren, dass die Kommunikation auch elektronisch per eMail erfolgen kann.
2. Ein Vertrag, für den diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, kommt erst zustande nachdem der Auftragnehmer schriftlich bestätigt hat den Auftrag des Auftraggebers anzunehmen beziehungsweise der Auftragnehmer mit der Ausführung des Auftrags begonnen hat. Wenn der Auftraggeber sich dafür entschieden hat sich von einem Dritten vertreten zu lassen, gehen alle daraus erwachsenden Folgen ausschließlich auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers und gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen mutatis mutandis auch für diesen Vertreter. Der Vertreter und der Auftraggeber sind gegenüber dem Auftragnehmer gesamtschuldnerisch verpflichtet.

3. Wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 3 Tagen nach Auftragsbestätigung schriftliche Einwände erhoben hat, gilt die Auftragsbestätigung als akzeptiert.
4. Änderungen, Ergänzungen und/oder Erweiterungen bezüglich des Angebots können ausschließlich mit schriftlicher Zustimmung beider Vertragspartner erfolgen und gelten in dem Fall als Bestandteil des Vertrags. Wenn der Auftragnehmer die von ihm vorgeschlagenen Änderungen, Ergänzungen und/oder Erweiterungen schriftlich dem Auftraggeber mitgeteilt hat oder mit der Ausführung dieser Änderungen, Ergänzungen und/oder Erweiterungen beginnt und der Auftraggeber nicht innerhalb von fünf Tagen nach Versand schriftlich und eindeutig zu erkennen gegeben hat damit nicht einverstanden zu sein, gilt die vorstehend genannte Zustimmung als erteilt.
5. Wenn ein Angebot nicht vom Auftraggeber angenommen wird, ist der Auftragnehmer berechtigt die mit der Angebotserstellung verbundenen Kosten demjenigen in Rechnung zu stellen, auf dessen Wunsch hin das Angebot abgegeben wurde, wenn und soweit dies vor der Angebotsabgabe vereinbart wurde.

Artikel 3: Preise

1. Die vom Auftragnehmer gehandhabten Preise und angebotenen Beträge sind fest beziehungsweise auf der Grundlage einer Nachkalkulation ermittelt und gelten zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungserstellung geltenden MwSt.
2. Die im Angebot aufgeführten Preise basieren auf den zum Angebotsdatum geltenden Herstellkosten, auch im Hinblick auf die in Art. 2.4 aufgeführten Änderungen, Ergänzungen und/oder Erweiterungen, und sind verbindlich, sofern der Auftrag nicht später als 2 Monate nach diesem Datum ausgeführt wird. Im letztgenannten Fall ist der Auftragnehmer berechtigt die Preise an die zum Zeitpunkt der faktischen Lieferung eingetretenen Preisänderungen bei Rohstoffen, Materialien, Teilen, Arbeitslöhnen, Währungskursen, Versicherungsprämien, Transportkosten, Steuerabgaben, Sozialversicherungsbeiträgen und andere, gegebenenfalls behördlicherseits, auferlegten Abgaben und/oder Zuschläge anzupassen.
3. Die im Angebot aufgeführten Preise basieren auf Ausführung bzw. Lieferung des Auftragsgegenstands zu regulären Arbeitszeiten an Werktagen zwischen 8 und 17 Uhr. Bei Abweichungen von diesen Zeiten – sofern diesbezüglich keine näheren schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden – ist der Auftragnehmer berechtigt die Preise in angemessenem Rahmen entsprechend anzupassen.
4. Verpackung, Be- und Entladung sowie Transport von Materialien, sowie der Versand von Unterlagen oder anderen Informationsträgern (einschließlich Zeichnungen) für die Tätigkeiten erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Die mit diesen Handlungen verbundenen Kosten werden separat in Rechnung gestellt. Diese Kosten sind nicht im Preis inbegriffen.

Artikel 4: Ausführung des Vertrags

1. Mit dem Zustandekommen eines Vertrags im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 verpflichtet der Auftragnehmer sich lediglich zur Lieferung des bestellten Produkts und/oder zur Ausführung der beauftragten Tätigkeiten. Teillieferungen sind zulässig. Eventuelle Mitteilungen seitens des Auftragnehmers gelten niemals als Beratung, es sei denn, dass der Auftragnehmer hierfür eine unabhängig vom auszuführenden Auftrag zahlbare Vergütung vereinbart hat.
2. Der Auftragnehmer wird ausschließlich nach vorheriger Genehmigung des Auftraggebers Mehraufwand erbringen. Die Kosten des Mehraufwands werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Das Fehlen eines schriftlichen Auftrags beeinträchtigt nicht den Anspruch auf Vergütung des Mehraufwands.
3. Der Auftraggeber gewährleistet, dass der Auftragnehmer bei seinem Angebot und bei der Ausführung des Auftrags davon ausgehen kann, dass die für den Auftraggeber auszuführenden Tätigkeiten zu dem vertraglich vereinbarten Termin ohne Verzögerungen eingeleitet und ungehindert mit freiem Zugang und unterbrechungsfrei unter normalen Bedingungen sowie zu regulären Arbeitszeiten fortgesetzt werden können, und dass der Standort, an dem der Auftrag ausgeführt bzw. geliefert wird, sicher ist. Wenn dies in der Praxis anders ist, und die Vertragspartner diesbezüglich keine näheren Vereinbarungen getroffen haben, ist der Auftragnehmer berechtigt die Preise in angemessenem Rahmen entsprechend anzupassen.
4. Der Auftraggeber hat für die eventuell, gegebenenfalls behördlicherseits erforderlichen Genehmigungen im Hinblick auf Import/Export/Tätigkeiten jedweder Art zu sorgen.
5. Der Auftragnehmer bemüht sich, Aufträge innerhalb der vereinbarten Frist auszuführen, sofern sich dies im Nachhinein nicht als angemessenerweise unmöglich erweist. Wenn die Vertragserfüllung innerhalb der vereinbarten Frist sich aus irgendeinem Grunde als nicht realisierbar erweist, wird baldmöglichst Kontakt mit dem Auftraggeber aufgenommen, und die Vertragspartner treffen in gegenseitiger Absprache nähere Vereinbarungen. Der Auftragnehmer ist jedoch nicht durch alleiniges Überschreiten der Frist in Verzug. Eine Überschreitung der Frist durch den Auftragnehmer ist kein Grund für Schadenersatzansprüche.
6. Mit der Ausführung des Auftrags wird erst begonnen, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle erforderlichen Informationen, Muster, Geräte, Genehmigungen oder andere Sachen zur Verfügung gestellt hat. Wenn hierbei Verzögerungen auftreten, wird die vereinbarte Frist, innerhalb derer die Tätigkeiten auszuführen sind, entsprechend verlängert.
7. Der Auftragnehmer ist berechtigt den Vertrag vollständig oder teilweise von Dritten ausführen zu lassen, in welchem Fall diese Bedingungen auch durch und für diese Dritten geltend gemacht werden können.

Artikel 5: Geheimhaltung

1. Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, verpflichtet sich der Auftraggeber, mit Ausnahme der in Absatz 2 und 3 dieses Artikels aufgeführten Fälle, zur Geheimhaltung gegenüber Dritten im Hinblick auf alle Informationen, die ihm, sowohl im Angebotsstadium als auch im Rahmen der Ausführung des

Vertrags, beim oder im Hinblick auf den Auftragnehmer zur Kenntnis gelangt sind, soweit die betreffenden Informationen nicht für die Ausführung des Auftrags nicht erforderlich sind. Diese Geheimhaltungspflicht gilt unter Androhung einer sofort fälligen Vertragsstrafe in Höhe von € 100.000,- je Verstoß und für jeden (angebrochenen) Tag, an dem der Verstoß andauert.

2. Im Falle einer Aufforderung zur Veröffentlichung von Informationen, wobei der Auftraggeber gesetzlich bzw. satzungsmäßig oder anderweitig verpflichtet ist nicht öffentlich zugängliche Informationen zu erteilen, entfällt die Geheimhaltungspflicht im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels.
3. Die Geheimhaltungspflicht im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels entfällt zudem, wenn es sich um Informationen handelt, die zu dem Zeitpunkt, wo sie bekannt geworden sind, bereits allgemein bekannt waren, beziehungsweise ohne unerlaubte Handlungen nach dem Datum, zu dem sie dem Auftraggeber zur Kenntnis gelangt sind, allgemein bekannt geworden sind.

Artikel 6: Pflichten und Zuständigkeiten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber gewährleistet auf eigene Rechnung und Gefahr, dass der Auftragnehmer rechtzeitig und unterbrechungsfrei kostenlos über Folgendes verfügen kann:
 - die zur Ausführung der Tätigkeiten erforderlichen Informationen und Genehmigungen (z.B. Zulassungen, Befreiungen und Verfügungen);
 - (störungsfreier sicherer Zutritt zum) Gebäude, Gelände oder Gewässer, in dem die Tätigkeiten erfolgen sollen;
 - hinreichende Möglichkeiten für Antransport, Lagerung und/oder Abtransport von Materialien und Hilfsmitteln inklusive Abfall, und/oder ;
 - Anschlussmöglichkeiten für Elektrogeräte, Wasser, Gas, Pressluft (soweit erforderlich) etc.
 - Strom, Gas und Wasser
2. Die Kosten für Strom, Gas, Wasser etc., soweit erforderlich, entfallen auf den Auftraggeber.
3. Der Auftraggeber hat zu gewährleisten, dass von Anderen als vom Auftragnehmer hinzugezogenen Dritten auszuführende Tätigkeiten und/oder Lieferungen, die nicht zum Auftrag des Auftragnehmers gehören, rechtzeitig und so ausgeführt werden, dass die Ausführung der Tätigkeiten dadurch nicht beeinträchtigt wird. Andernfalls werden Wartezeiten und/oder sonstige Schäden und/oder Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
4. Der Auftraggeber gewährleistet die Sicherheit auf dem Gelände, Gewässer und sonstigen Örtlichkeiten, wo zur Ausführung des Auftrags Tätigkeiten bzw. Lieferungen erfolgen.
5. Berichte und/oder Erklärungen, die vom oder über den Auftragnehmer erhalten wurden, dürfen vom Auftraggeber ausschließlich nach schriftlicher Genehmigung des Auftragnehmers und in ihrer Gesamtheit, versehen mit einer zweckdienlichen Quellenangabe, gegenüber Dritten öffentlich gemacht werden. Der Auftraggeber haftet jederzeit für eventuelle Schäden, die aus einer solchen Veröffentlichung erwachsen.

6. Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Ausführung des Auftrags, sowie für einen Zeitraum von einem Jahr nach dessen Beendigung, ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Auftragnehmers weder direkt noch indirekt mit dem Auftragnehmer verbundene Unternehmen oder vom Auftragnehmer einbezogene Personen oder Unternehmen zu beschäftigen oder in anderer Form hinzuzuziehen, unter Androhung einer sofort fälligen Vertragsstrafe in Höhe von € 100.000,- je Verstoß und für jeden (angebrochenen) Tag, an dem der Verstoß andauert.

Artikel 7: Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer wird sich bemühen die Arbeiten ordnungsgemäß, zwecktauglich und vertragsgemäß sowie in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften auszuführen.

Artikel 8: Eigentumsrechte

1. Die vom Auftragnehmer bereitgestellten Zeichnungen, Entwürfe, Abbildungen, Modelle, Angebote, Berichte etc. sind und bleiben Eigentum des Auftragnehmers und dürfen ohne dessen vorherige schriftliche Genehmigung nicht kopiert, Dritten gezeigt oder anderweitig genutzt werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Unterlagen auf erste Aufforderung des Auftragnehmers innerhalb von 14 Tagen frei Haus an den Auftragnehmer zurückzusenden.
2. Der Auftragnehmer ist und bleibt Eigentümer aller industriellen und/oder geistigen Eigentumsrechte bezüglich der in Absatz 1 genannten Sachen, sofern diese Rechte nicht vertraglich in schriftlicher Form an den Auftraggeber übertragen werden.
3. Alle vom Auftragnehmer gelieferten Sachen und Ansprüche bleiben dessen Eigentum, bis alle Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber bezüglich dieser Sachen sowie die damit verbundenen Kosten vollständig beglichen wurden.

Artikel 9: Rechnungsstellung/Zahlung/Sicherheit

1. Die Begleichung durch den Auftraggeber hat innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber eine entsprechende Rechnung übersenden.
2. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor periodische Rechnungen zu senden.
3. Der Auftragnehmer kann jederzeit eine Vorauszahlung oder Sicherheit bis maximal zum Gesamtbetrag des Auftragswerts verlangen. Die Sicherheitsleistung kann, im ausschließlichen Ermessen des Auftragnehmers, in Form einer Vorschusszahlung, eines hypothekarischen Sicherungsrechts und/oder eines Pfandrechts und/oder einer Bankbürgschaft auf erste Anforderung verlangt werden.
4. Bei nicht fristgerechter Vorauszahlung oder nicht erfolgreicher Bereitstellung der verlangten Sicherheitsleistung ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet mit den Tätigkeiten bzw. der Lieferung zu beginnen beziehungsweise diese fortzusetzen. In diesem Fall ist der Auftragnehmer auf Wunsch berechtigt, nach schriftlicher Inverzugsetzung den Vertrag ohne jegliche Schadenersatzpflicht als aufgelöst zu betrachten.

5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Beträge, die seinerseits gegenüber dem Auftraggeber oder einer anderen zum selben Konzern wie der Auftraggeber gehörenden Gesellschaft gegebenenfalls zahlbar sind, mit Beträgen zu verrechnen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer schuldet.
6. Der Auftraggeber gewährleistet, dass die Zahlung des seinerseits gegenüber dem Auftragnehmer zahlbaren Betrags ohne jeglichen Abzug, Rabatt, Verrechnung oder (angebliche) Aufrechnung erfolgt.
7. Wenn der Auftraggeber seinen Zahlungspflichten gegenüber dem Auftragnehmer teilweise oder vollständig nicht nachkommt, entfallen alle auftragnehmerseitig zu tätigen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zum Einzug oder Regress der Forderung auf den Auftraggeber. Der Auftraggeber ist bei Ablauf der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Frist ohne Inverzugsetzung säumig. Sobald der Auftraggeber säumig ist, hat er bis zum Datum der vollständigen Begleichung die handelsüblichen gesetzlichen Zinsen über den gegenüber dem Auftragnehmer zahlbaren Betrag zu entrichten.
8. Alle seitens des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber zu fordernden Beträge sind sofort fällig, wenn der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug ist, sowie im Falle von Insolvenz, Beantragung eines Zahlungsaufschubs, Stilllegung oder Liquidierung des Unternehmens beziehungsweise bei Änderung der Kontrollstrukturen im Unternehmen des Auftraggebers oder der Unternehmensgruppe, welcher der Auftraggeber angehört.

Artikel 10: Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die aus zurechenbaren Vertragsverletzungen oder unerlaubten Handlungen des Auftragnehmers beziehungsweise vom Auftragnehmer hinzugezogener juristischer oder natürlicher Personen erwachsen, oder die einer anderen Rechtsgrundlage zugeordnet werden können.
2. Der Auftragnehmer haftet weder für Folgeschäden, darunter Betriebsunterbrechungsschäden und Schäden durch Betriebsstörungen und/oder Gewinnausfälle noch für Forderungen, die durch Dritte inklusive Behörden gegen den Auftragnehmer oder Auftraggeber geltend gemacht werden, während der Auftraggeber den Auftragnehmer im Hinblick auf solche Forderungen vollständig freistellt.
3. Der Auftragnehmer haftet nicht für Kosten, Schäden und Zinsen, die entstehen sollten als direkte oder indirekte Folge:
 - der Verletzung von Patenten, Lizenzen oder anderen Rechten infolge der Nutzung der durch den Auftraggeber oder in dessen Auftrag bereitgestellten Informationen;
 - der Handlungen oder Unterlassungen des Auftraggebers, seiner Untergebenen beziehungsweise anderer Personen, die wegen oder im Rahmen des Auftrags beschäftigt wurden;
 - jedweder Beschädigungen oder Verluste der dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Sachen.

4. Die in Absatz 1 bis 3 dieses Artikels aufgeführten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn die Schäden aus vorsätzlichen oder bewusst fahrlässigen Handlungen der Geschäftsleitung des Auftragnehmers erwachsen.
5. Wenn der Auftragnehmer doch haftbar sein sollte, beschränkt sich die Haftung auf den von seiner Haftpflichtversicherung gedeckten Betrag, zuzüglich des Betrags des Selbstbehalts auf der Grundlage der entsprechenden Police. Findet diese Deckung aus irgendeinem Grunde keine Anwendung, so beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers auf den Betrag der Nettogewinnspanne der erbrachten Dienstleistungen bzw. gelieferten Produkte, und zwar ausschließlich auf der Grundlage des gegenständlichen Vertrags sowie während des letzten Jahres.
6. Der Auftraggeber haftet für Schäden, die dem Auftragnehmer und/oder von ihm hinzugezogenen Dritten im Rahmen der Ausführung des Auftrags entstehen, außer im Falle vorsätzlicher oder bewusst fahrlässiger Handlungen seitens der Geschäftsleitung des Auftragnehmers. Der Auftraggeber gewährleistet, im Hinblick auf solche Schäden dauerhaft versichert zu sein, und dass der Schaden des Auftragnehmers gedeckt ist.
7. Der Auftraggeber haftet in vollem Umfang für Handlungen oder Unterlassungen seiner Untergebenen oder in seinem Auftrag hinzugezogener Dritter sowie aller Personen, die sich auf dem Gelände oder Gewässer befinden, auf dem die Tätigkeiten erfolgen.
8. Der Auftraggeber gewährleistet und haftet gegenüber dem Auftragnehmer ausschließlich selbst für die seinerseits oder in seinem Auftrag vorgeschriebenen Konstruktionen und Vorgehensweisen, darunter die diesbezüglich durch die Bodenbeschaffenheit bedingten Einflüsse, sowie die seinerseits oder in seinem Auftrag erteilten Anordnungen und Anweisungen.
9. Wenn Baustoffe oder Hilfsmittel, die der Auftraggeber zur Verfügung gestellt hat beziehungsweise die von ihm vorgeschrieben wurden, Mängel aufweisen sollten, haftet der Auftraggeber für die dadurch verursachten Schäden. Die Pflicht nachzuweisen, dass ein Schaden nicht durch einen solchen Mangel verursacht wurde, obliegt dem Auftraggeber.
10. Die Folgen der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Verfügungen, die nach dem Angebotsdatum in Kraft treten, entfallen auf den Auftraggeber, sofern nicht angemessenerweise anzunehmen ist, dass der Auftragnehmer die Folgen bereits zum Angebotsdatum hätte berücksichtigen müssen.
11. Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Beschaffenheit des Ortes, an dem die Tätigkeiten auszuführen sind.
12. Wenn sich nach Vertragsschluss erweist, dass das Baugelände verunreinigt ist, oder die mit den Tätigkeiten verbundenen Baustoffe verunreinigt sind, haftet der Auftraggeber für die daraus erwachsenden Folgen.

Artikel 11: Höhere Gewalt

1. Bei Verhinderung der Ausführung des Vertrags infolge höherer Gewalt ist der Auftragnehmer berechtigt, ohne gerichtliche Intervention entweder für die Dauer der höheren Gewalt die Ausführung des Vertrags auszusetzen oder den Vertrag gänzlich oder teilweise aufzulösen, ohne dass der Auftragnehmer schadenersatzpflichtig ist.
2. Sowohl im Falle der Aussetzung als auch bei Auflösung gemäß Absatz 1 ist der Auftragnehmer berechtigt die sofortige Bezahlung der zur Ausführung des Vertrags bereits erfolgten Tätigkeiten und gelieferten Materialien/Produkte zu fordern.
3. Unter höherer Gewalt werden in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen alle vom Willen des Auftragnehmers unabhängigen Umstände – auch wenn diese zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits absehbar waren – verstanden, welche die Erfüllung des Vertrags dauerhaft oder vorübergehend verhindern.

Artikel 12: Erlöschen von Ansprüchen

1. Der Auftraggeber kann sich nicht auf die Tatsache berufen, dass die erbrachten Leistungen oder gelieferten Sachen nicht vertragsgemäß sind, wenn er nicht innerhalb einer angemessenen Frist, auf jeden Fall jedoch innerhalb eines Monats nach Beendigung der betreffenden Tätigkeiten, den Auftragnehmer schriftlich darüber informiert hat.
2. Beanstandungen im Hinblick auf Rechnungen müssen spätestens innerhalb von zwei Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer geltend gemacht werden. Andernfalls erlöschen alle Ansprüche im Hinblick auf Rechnungsfehler, und die Rechnungen gelten als unangefochten.

Artikel 13: Aussetzung/Auflösung

1. Wenn der Auftraggeber seine ihm aus dem mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrag oder einem damit zusammenhängenden Vertrag erwachsenden Pflichten nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht erfüllt beziehungsweise Anlass zur Befürchtung besteht, dass der Auftraggeber nicht in der Lage ist oder sein wird, seine Vertragspflichten gegenüber dem Auftragnehmer zu erfüllen, sowie im Falle von Insolvenz, Zahlungsaufschub, Stilllegung, (nach Ansicht des Auftragnehmers) unzureichenden Kreditlimits oder deren Überschreitung, Liquidierung oder teilweiser Übertragung – gegebenenfalls zur Sicherheit – des Unternehmens des Auftraggebers, einschließlich Übertragung (eines Teils) seiner Forderungen oder (eines Teils) seiner Geschäftsanteile, sowie bei einer Änderung der Kontrollstrukturen, ist der Auftragnehmer berechtigt ohne Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention entweder die Ausführung (jedes) dieser Aufträge aufzuschieben oder diese vollständig oder teilweise aufzulösen, ohne dass der Auftragnehmer zu irgendwelchen Schadenersatzleistungen verpflichtet ist und unbeschadet der dem Auftragnehmer ansonsten zustehenden Rechte.
2. Der Auftragnehmer behält sich ferner das Recht vor den Vertrag auszusetzen beziehungsweise gänzlich oder teilweise aufzulösen, wenn der Auftrag sich nach Ansicht des Auftragnehmers bzw. faktischen

Projektverantwortlichen, ohne Verschulden des Auftragnehmers bzw. Projektverantwortlichen, als nicht vertragsgemäß ausführbar erweist. Dies gilt umso mehr, wenn Aufträge auf dem Gebiet geologischer Umstände ausgeführt werden und dem Auftraggeber bekannt ist, dass vielerlei Faktoren die Ausführung des Auftrags beeinflussen können, zum Beispiel Lawinen, Erdbeben, Erdbeben, die Zusammensetzung von Boden und Wasser, klimatische Verhältnisse etc. Der Auftraggeber wird darüber möglichst zeitnah informiert. Im Falle einer solchen Aussetzung ist der Auftraggeber nicht berechtigt den Vertrag aufzulösen, und die vertraglich vereinbarte Vergütung bleibt zahlbar. Falls nach der Aussetzung der Vertrag später doch noch ausführbar wird, können die eventuellen Zusatzkosten, zum Beispiel Wartezeiten und Kosten für Material oder deren Miete, dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.

3. Bei einer Aussetzung oder Auflösung im Sinne von Absatz 1 und 2 wird der vereinbarte Preis sofort fällig.
4. Der Auftragnehmer ist berechtigt Informationen und Sachen, die (auch) Eigentum des Auftraggebers sind, zu verwahren, solange der Auftraggeber seine Vertragspflichten nicht erfüllt hat.

Art. 14: Anwendbares Recht und Rechtswahl

1. Alle Rechtsverhältnisse zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer unterliegen ausschließlich niederländischem Recht.
2. Alle Streitigkeiten, die auf der Grundlage dieses Vertrags oder daraus erwachsender Verträge zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer entstehen sollten und nicht durch Gespräche zwischen den Vertragspartnern beigelegt werden können, werden ausschließlich dem diesbezüglich zuständigen Richter am Landgericht Limburg [Niederlande], Sitz Roermond, zur Entscheidung vorgelegt.
3. Ein Rechtsstreit liegt vor, wenn einer der Vertragspartner erklärt, dass dies der Fall ist.

Artikel 15: Schlussbestimmung

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden bei der Industrie- und Handelskammer Limburg-Nord [Niederlande] hinterlegt. Daneben liegen sie jederzeit in der Geschäftsstelle des Auftragnehmers zur Einsichtnahme aus und werden auf Wunsch kostenlos zugesandt. Ferner sind diese Geschäftsbedingungen auf www.geobnelux.com veröffentlicht.